

Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I

Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Wenn man seinen Arbeitsplatz verliert, kommt man in Kontakt mit der Agentur für Arbeit vor Ort. Die Agentur hat mehrere Aufgaben. Über sie erfolgt die Zahlung des Arbeitslosengeldes. Zu den Hauptaufgaben der Agentur gehört zudem die Vermittlung in ein neues Arbeitsverhältnis.

Erwerbslose berichten von ganz unterschiedlichen Erfahrungen mit ihrer jeweiligen Agentur für Arbeit – manche Berichte sind positiv, andere aber leider auch negativ. In jedem Fall ist es gut, beim Gang zur Agentur über die eigenen Rechte und Pflichten Bescheid zu wissen.

In dieser Broschüre haben wir Informationen zu zentralen Fragen des Bezugs von Arbeitslosengeld I zusammengestellt: Wie hoch ist das ALG I? Muss jede von der Agentur angebotene Tätigkeit angenommen werden? Was ist ein zumutbares Arbeitsangebot und was nicht? Wann treten Sperrzeiten ein?



Es gilt aber: Lass Dich im Zweifel beraten! So kann Deine Situation geklärt werden. Als IG Metall-Mitglied steht Dir die Rechtsberatung Deiner IG Metall vor Ort offen.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld I (ALG I) und wie lange wird es gezahlt?

Das ALG I beträgt ca. 60 Prozent des letzten Nettoverdienstes, mit Kind 67 Prozent. Anspruch auf ALG I haben Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies muss nicht am Stück erfolgt sein, sondern es können beispielsweise auch dreimal vier Monate gewesen sein. Für Arbeitnehmer, die immer wieder nur für kurze Zeit befristet beschäftigt waren, reichen zusammengerechnet sechs Monate.

Angerechnet werden auch Zeiten einer Versicherungspflicht kraft Gesetzes, z. B. Zeiten des Mutterschutzes oder Krankengeldbezugs. Entscheidende Faktoren für die Dauer des ALG-I-Bezugs sind die Beschäftigungsdauer und das Alter. Dies verdeutlicht die Tabelle.

Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I

Versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens ...	Nach Vollendung des ...	ALG-I-Bezugsdauer
12 Monaten	–	6 Monate
16 Monaten	–	8 Monate
20 Monaten	–	10 Monate
24 Monaten	–	12 Monate
30 Monaten	50. Lebensjahres	15 Monate
36 Monaten	55. Lebensjahres	18 Monate
48 Monaten	58. Lebensjahres	24 Monate

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Dir und Deinem Arbeitsvermittler bzw. der Agentur. In diesem Vertrag sind die Schritte für Deine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geregelt. Es werden die Pflichten und Leistungen beider Seiten bei der Arbeitssuche, das Ziel und die verfolgte Strategie festgelegt. So wird zum einen geregelt, welche Hilfen Dir das Amt bietet, zum anderen aber auch, welche Pflichten Du bei der Arbeitssuche hast, und welche Aktivitäten von Dir erwartet werden. Weitere Inhalte können Zwischenziele und Maßnahmen sein sowie notwendige rechtliche Belehrungen.

Du solltest bei der Arbeitsagentur nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Du Dir unsicher bist und die Folgen Deiner Unterschrift nicht überblicken kannst, dann bitte um Bedenkzeit. Es ist möglich, eine Eingliederungsvereinbarung mit nach Hause zu nehmen und diese noch einmal näher zu prüfen.

Du kannst mit der Vereinbarung auch zu Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle gehen und Dich beraten lassen.

Muss ich jedes Arbeitsangebot annehmen?

Grundsätzlich ja. Wer eine von der Arbeitsagentur angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, erhält eine Sperrzeit. Gleiches gilt, wenn



Arbeitslose durch ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindern, indem sie beispielsweise zu einem Vorstellungsgespräch nicht erscheinen. Allerdings muss die Arbeitsagentur bei dem Stellenangebot für den Fall, dass Du ablehnst, auf eine mögliche Sperrzeit hinweisen.

Was ist eine **Sperrzeit**?

Sperrzeit bedeutet, dass Du für eine gewisse Zeit kein Arbeitslosengeld bekommst. Die Dauer der Sperre beträgt drei, sechs oder sogar zwölf Wochen – abhängig davon, ob Du zum ersten, zweiten oder dritten Mal eine Arbeitsstelle ablehnst. Obwohl Du kein Geld bekommst, verkürzt eine Sperrzeit zudem die Zeit, in der Du Anspruch auf das Arbeitslosengeld hast.

Wenn im Laufe der Zeit mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen gegen Dich verhängt werden, verlierst Du Deinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ganz.

Was ist **zumutbare Arbeit**?

Nicht jede angebotene Arbeit ist zumutbar. Entscheidend ist vor allem das angebotene Entgelt. Generell gilt: Auch eine Arbeit, bei der Du weniger verdienst als in Deinem letzten Beschäftigungsverhältnis, gilt als zumutbar. Je länger Deine Arbeitslosigkeit andauert, umso mehr Verschlechterungen musst Du bei einer neuen Arbeit in Kauf nehmen.

Welches **Entgelt ist zumutbar**?

In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit musst Du ein Entgelt akzeptieren, das bis zu 20 Prozent

unter Deinem letzten Verdienst liegt. Vom vierten bis sechsten Monat gilt ein Minus von bis zu 30 Prozent als zumutbar. Verglichen wird in beiden Fällen das alte mit dem neuen Bruttoentgelt. Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen bei dem Vergleich mit. Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit musst Du eine noch größere Einbuße beim Entgelt akzeptieren. Verglichen wird nun das angebotene Nettoentgelt abzüglich der anfallenden Werbungskosten, also etwa Fahrtkosten oder Gewerkschaftsbeiträge, mit der Höhe Deines Arbeitslosengeldes. Du musst nun auch eine Stelle akzeptieren, bei der Du nur so viel Geld bekommst, wie Du Arbeitslosengeld erhältst.

Kann ich **selbst prüfen, ob ein Entgelt zumutbar ist**?

Ja, vorausgesetzt in dem Stellenangebot ist der Verdienst auch angegeben. Dann ist es einfach zu prüfen, ob der Verlust größer als 20 beziehungsweise 30 Prozent ist. Ab dem siebten Monat kannst Du für den Vergleich des in Aussicht gestellten Nettoentgelts mit Deinem Arbeitslosengeld einen Brutto-Netto-Rechner im Internet verwenden, z. B. auf der Seite:

 www.lohnspiegel.de

Was tue ich im **Zweifelsfall**?

Die Arbeitsagentur unterbreitet auch Stellenangebote, in denen der Verdienst nicht angegeben ist. Hier solltest Du möglichst schnell mit Deinem Arbeitsvermittler oder mit dem Arbeitgeber, der die Stelle anbietet, sprechen, um die Verdiensthöhe zu erfahren.

Welche **Fahrzeit** gilt als **zumutbar**?

Neben dem Entgelt spielt vor allem noch die Fahrzeit zur Arbeit eine Rolle. Bei einer täglichen Arbeitszeit über sechs Stunden gilt in der Regel eine tägliche Pendelzeit von bis zu zweieinhalb Stunden als zumutbar. Bei unter sechs Stunden Arbeitszeit müssen bis zu zwei Stunden Fahrzeit akzeptiert werden. Ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit kann die Arbeitsagentur einen Umzug außerhalb des üblichen Pendelbereichs verlangen. Dem kannst Du »wichtige Gründe« entgegenstellen, etwa familiäre Bindungen vor Ort.

Gibt es **weitere Gründe**, warum ein **Stellenangebot unzumutbar** sein kann?

Zumutbar sind auch nur Stellenangebote, bei denen das Mindestlohngesetz beachtet wird. Danach steht Erwerbslosen, die kürzer als ein Jahr arbeitslos sind, der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde zu. Wer länger als ein Jahr erwerbslos ist, hat jedoch in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Das hat die große Koalition leider gegen die Forderungen der Gewerkschaften entschieden.

Zudem sind sittenwidrige Entgelte verboten. Ein Entgelt gilt als sittenwidrig, wenn es mindestens 30 Prozent unter dem Tarifentgelt liegt oder – wenn kein Tarif existiert – es sich 30 Prozent unter dem ortsüblichen Entgelt befindet. Ein Stellenangebot gilt auch dann als unzumutbar, wenn gegen Gesetze verstoßen wird, etwa wenn Bestimmungen zum Arbeitsschutz nicht eingehalten werden. Das lässt sich auf Basis eines Stellenangebots im Vorfeld allerdings schwer beurteilen.

Wie werden meine **Berufsausbildung** oder erworbene **Qualifikationen berücksichtigt**?

Leider gar nicht. Es gibt keinen Berufsschutz. So können Facharbeiter auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wenn Du ein Stellenangebot unterhalb Deiner Qualifikation bekommst, solltest Du umgehend mit Deinem Vermittler sprechen. Manches Mal hilft es, noch einmal auf die vorhandenen eigenen Qualifikationen und Erfahrungen hinzuweisen sowie auf die Vorteile, im erlernten Beruf arbeiten zu können. Bleibt Dein Arbeitsvermittler bei dem gemachten Stellenangebot, musst Du Dich allerdings um die Arbeit bemühen.

Was tue ich, wenn **unklar** ist, ob eine **angebotene Stelle zumutbar** ist?

Wenn unklar ist, ob eine Stelle zumutbar ist, musst Du Dich trotzdem um sie bemühen, um eine Sperrzeit zu vermeiden.

Welche Sperrzeit droht mir konkret, wenn ich eine zumutbare Arbeit ablehne?

Eine Sperrzeit droht bereits, wenn »die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt wird«. Beim ersten Mal erhältst Du drei Wochen kein Arbeitslosengeld, beim zweiten Mal sechs Wochen und beim dritten Mal sind es zwölf Wochen. Zudem verkürzt jede Sperrzeit die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I, also die Zeit, die Du maximal Arbeitslosengeld bekommst.

Die Bewerbung: Was mache ich, wenn ich ein Stellenangebot erhalte?

Wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot erhältst, musst Du schnell mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und Dich bewerben. Im besten Fall ist es ein gutes Angebot, bei dem die Art der Tätigkeit, die Bezahlung, die Arbeitszeit und die Entfernung zum Arbeitsplatz passen. Aber auch wenn das Angebot nicht Deinen Vorstellungen entspricht, musst Du Dich bewerben. Äußerst Du Dich bei der schriftlichen Bewerbung oder im Vorstellungsgespräch ablehnend oder zeigst Du offen mangelndes Interesse, kann die Arbeitsagentur dies als Verhinderung eines Arbeitsverhältnisses bewerten und eine Sperrzeit aussprechen.

Erst gut informieren und dann rasch bewerben

Unabhängig davon, ob Dir das Arbeitsangebot zusagt oder nicht, musst Du Dich schnellstens bewerben. Sobald Du ein Stellenangebot erhältst, solltest Du Kontakt mit Deinem Arbeitsvermittler aufnehmen und ihn fragen, ob er weitere Informationen zu der Stelle hat. Wenn Du unsicher bist, wie Du Dich bewerben sollst oder wie Du im Vorstellungsgespräch auftreten sollst, kannst Du dies auch mit Deinem Vermittler besprechen und um Hilfe bitten.

Zugleich solltest Du rasch telefonisch mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und fragen, ob die Stelle noch frei ist und wie Du Dich bewerben sollst: Sollst Du zunächst eine schriftliche Bewerbung schicken oder gleich persönlich vorbeikommen? Auch kannst Du mit einem solchen Telefonat genauere

Informationen zum Stellenangebot abfragen. Die Arbeitsagenturen sind gesetzlich nicht verpflichtet, Angaben zum Verdienst und zur Arbeitszeit zu machen. Dies erfährst Du dann nur beim Arbeitgeber. Sofern es in der Firma einen Betriebsrat gibt, kannst Du auch dort Informationen über die Stelle bekommen. Wenn die angebotene Stelle nicht für Dich geeignet ist, kannst Du Deinen Vermittler um ein Gespräch bitten. Du kannst deutlich machen, dass Du das Angebot keinesfalls ablehnen willst, aber Bedenken hast, die Du besprechen möchtest. Schildere Deine Einwände konkret und frage, ob ein anderes Stellenangebot in Frage kommt, das besser zu Dir passt. Bleibt der Vermittler bei dem ursprünglichen Angebot, musst Du Dich auch weiter darum bemühen.

Wie verhalte ich mich beim Vorstellungsgespräch?

In jedem Vorstellungsgespräch ist es für Arbeitgeber ein wichtiger Punkt, welches Interesse Bewerber an der Stelle zeigen. Möchtest Du den Arbeitsplatz bekommen, dann werbe für Dich und zeige auf, dass Du die oder der Richtige bist. Gleichwohl bist Du kein Bittsteller. Bei einem Vorstellungsgespräch verhandelst Du mit einem Arbeitgeber über Deine Arbeitszukunft. Du kannst auch Fragen zu dem angebotenen Arbeitsplatz stellen, zum Beispiel, wie hoch das Entgelt ist oder wie die Arbeitszeiten sind. Wie sind die Arbeitszeiten? Wie in jedem Vorstellungsgespräch gilt: Unzulässige Fragen des Arbeitgebers brauchst Du nicht zu beantworten. Ob Du schwanger bist, musst Du nicht beantworten und auch nicht, ob Du in der Gewerkschaft bist oder einer Partei oder Religionsgemeinschaft angehörst.

Weitere Tipps

TIPP 1 **Kosten für Bewerbungen können von der Arbeitsagentur übernommen werden.**
Sprich Deinen Vermittler darauf an. Die Arbeitsagentur kann auch die Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen – wenn Du das vorher beantragst und der Arbeitgeber, bei dem Du Dich beworben hast, diese Kosten nicht erstattet.

TIPP 2 **Notiere alle Deine Aktivitäten mit Datum und Uhrzeit – also zum Beispiel, wann Du mit Deinem Vermittler telefoniert hast, wann Du bei einem Arbeitgeber angerufen oder wann Du eine Bewerbung abgeschickt hast.**
Mache Dir nach einem Vorstellungsgespräch Notizen über den Gesprächsverlauf. Solche Unterlagen sind im Konfliktfall viel wert. Oftmals verhängen Arbeitsagenturen vor-schnell eine Sperrzeit. In der Vergangenheit waren über 40 Prozent der Widersprüche und über 43 Prozent der Klagen gegen Sperrzeiten erfolgreich.

TIPP 3 **Die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Der gewerkschaftliche Rechtschutz gilt auch in Streitfällen mit der Arbeitsagentur, etwa bei einer Klage gegen eine Sperrzeit.**
Die IG Metall unterstützt Dich auch durch Angebote und Seminare. Erkundige Dich nach Erwerbslosentreffs der IG Metall und Erwerbsloseninitiativen. Arbeitslose in der IG Metall zahlen nur den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 Euro im Monat.

Mitgliedsnummer

(wird von der IG Metall eingetragen)

Weitere Informationen unter
www.igmetall.de/beitreten



Beitrittserklärung

Name* Geschlecht* ☐ M=männlich ☐ W=weiblich

Vorname* Geburtsdatum*

Land* PLZ* Wohnort* Tag Monat Jahr

Straße* Hausnr.*

Telefon ☐ dienstlich ☐ privat

E-Mail ☐ dienstlich ☐ privat Staatsangehörigkeit*

beschäftigt bei Betrieb/PLZ/Ort

☐ Vollzeit ☐ Teilzeit Beruf/Tätigkeit/ Studium/Ausbildung

☐ Befristung ☐ Ausbildung ab bis

☐ Leiharbeit/Werkvertrag Wie heißt der Einsatzbetrieb?

☐ duales Studium ☐ Studium Wie heißt die Hochschule?

angesprochen durch (Name, Vorname) Mitgliedsnummer Werber/in

*Pflichtfelder bitte ausfüllen
**wird von der IG Metall ausgefüllt

Beitrittserklärung:

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebs-öffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

X

Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt*

Bankverbindung

Bank/Zweigstelle

IBAN

BIC Beitrag** Bruttoeinkommen*

Falls IBAN und BIC nicht zur Hand, bitte Kontonummer und BLZ angeben:

Kontonummer BLZ

Kontoinhaber/in

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften)

Gläubiger-Kontifikationsnummer der IG Metall: DE71ZZZ00000053593
Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.



X

Ort / Datum / Unterschrift für den Bankeinzug

Bitte abgeben bei IG Metall Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an:
IG Metall Vorstand, FB Mitglieder und Erschließungsprojekte, 60519 Frankfurt am Main



Wenn möglich,
bitte bei der IG Metall
vor Ort abgeben
oder an die angegebene
Adresse senden.

An
IG Metall-Vorstand
FB Mitglieder und Erschließungsprojekte
60519 Frankfurt am Main

Auszug aus der Satzung

§ 27

Unterstützung durch
Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!



Weitere **Infos und Tipps** zum Thema **Arbeitslosigkeit** findest Du in den **Broschüren** auf der Rückseite!

➔ **JETZT GANZ EINFACH BESTELLEN!**

Bitte senden Sie mir folgende **Informationen kostenlos** zu:

- ☐ **Arbeitslosigkeit droht – was tun?**
Infos und Tipps für Mitglieder der IG Metall
Ist Kündigung rechters? Frühzeitige Arbeitssuchmeldung. Fristen und mögliche Sperrzeiten. ALG I und Steuerklasse.
- ☐ **Arbeitslos – was tun?**
Beratung und Leistungen für Erwerbslose
- ☐ **Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur**
Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt
Möglichst zu zweit aufs Amt. Recht auf Beistand, schriftlicher Bescheid, Akteneinsicht. Widerspruch und Klageweg.
- ☐ **Infos und Tipps zu Hartz IV**
Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern
Anspruch, Höhe und Dauer von Arbeitslosengeld II. Unterschied ALG I zu ALG II. Regelleistungen. Bedarfsgemeinschaft. Widerspruchsmöglichkeit.
- ☐ **Arbeitslos vor der Rente**
Infos und Tipps für ältere Arbeitslose
Eingliederungszuschüsse und Lohnaufstockung. Vorzeitige Rente oder Arbeitslosengeld. »Zwangsverrentung« mit 63.

Ich bin IG Metall-Mitglied ☐ ja ☐ nein

Bitte
freimachen,
falls Marke
zur Hand


Deutsche Post
ANTWORT

IG Metall
Mitgliederservice
Postfach 11 48
01871 Bischofswerda

Absender /Lieferadresse

Name, Vorname	_____
Straße/ Nr.	_____
PLZ/Ort	_____
Tel. erreichbar unter (optional für evt. Rückfragen)	_____
E-Mail (Bei Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erhalten Sie unseren monatlichen »Infoservice« per E-Mail.)	_____
☐ Ich stimme zu, dass die IG Metall mir regelmäßige Dialogangebote per Post oder E-Mail unterbreitet.	_____
Datum	_____
Unterschrift	_____

Personenbezogene Angaben werden unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Du hast noch **Fragen?**

Bei Fragen zum Thema Erwerbslosigkeit oder zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall schreibe uns gerne an

➤ **mitglieder@igmetall.de**



Wir. Die IG Metall. Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Du möchtest gerne mehr wissen über die IG Metall?
Unser Info-Paket »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und welche Leistungen Mitgliedern zustehen. Es ist kostenfrei zu bestellen unter

➤ **www.igmetall.de/wir-stellen-uns-vor**

Direkt online Mitglied werden auf

➤ **www.igmetall.de/beitreten**

Unser »Über-Uns-Portal« findest Du unter

➤ **www.wir.die-igmetall.de**

Text: Martin Künkler, Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS),
www.erwerbslos.de